

# Beitragsordnung des Buchkinder Leipzig e.V.

## § 1 Grundlage

Die Regelungen dieser Beitragsordnung basieren auf der Satzung des Vereins.

## § 2 Solidaritätsprinzip

1. Eine Grundlage der Ausstattung des Vereins mit finanziellen Mitteln ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Die Einnahmen aus Spenden, Fördermitteln und aus den Zweckbetrieben stellen hierzu weitere Einnahmequellen dar.
2. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre in der Satzung grundsätzlich geregelten Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben verbindlich erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## § 3 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge. Die Höhe der einzelnen Beträge gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um jeweils ein weiteres Jahr. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
2. Die Beitragsordnung wird durch Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins, Hans-Poeche-Str. 2 in Leipzig, bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
3. Mitglieder, die nach Bekanntmachung der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.

## § 4 Beiträge

1. Eine Aufnahmegebühr fällt nicht an.
2. Beitragspflichten der einzelnen Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder zahlen nach Aufnahme in den Verein einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung monatlich oder jährlich per Bankeinzug oder Überweisung. Der Beitrag darf 6,00 EUR/monatlich nicht unterschreiten.

- b) Fördermitglieder:

Fördermitglieder zahlen nach Aufnahme in den Verein einen Mindestbetrag von mindestens 6,00 EUR/monatlich zur Unterstützung der Buchkinderarbeit. Dieser ist monatlich oder jährlich per Bankeinzug oder Überweisung zu leisten.

Ab einem Beitrag von 25,00 EUR monatlich über mindestens zwei Jahre oder einem einmaligen Beitrag von mindestens 600,00 EUR erhalten Fördermitglieder Förderurkunden, die individuell künstlerisch gestaltet sind.

### c) Kursmitglieder

Kursmitglieder zahlen nach Aufnahme in den Verein einen Beitrag von mindestens 20,00 EUR/monatlich bzw. mindestens 150,00 EUR jährlich. Dieser ist monatlich oder jährlich per Bankeinzug oder Überweisung zu leisten.

Auf schriftlichen Antrag an die jeweilige Kursleitung können in sozialen Härtefällen vom Vorstand Ermäßigungen bis hin zur kompletten Aussetzung des Mitgliedsbeitrags für Kursmitglieder zugelassen werden. Der Vorstand behält sich hierzu die Anhörung der Kursleitung und die Prüfung der vorgelegten Nachweise vor.

Minderjährige Angehörige von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können auf Antrag in Textform vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden. Die Befreiung gilt längstens für die Dauer der Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontendatenänderungen umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Mitgliedes.
4. Bei Zahlungsverzug mit Beiträgen länger als vier Wochen, mahnt der Vorstand einmalig durch schriftliche Mitteilung und unter Hinweis, dass gemäß § 5 Ziff. 8 der Satzung ein Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft besteht.
5. Ein "Ruhen" der Beitragszahlungen ist nicht möglich.